

§ 2 Sbg. ALDG § 2

Sbg. ALDG - Salzburger Allgemeines Landesdienstleistungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 19.12.2018

Das Amt der Salzburger Landesregierung übt außer seinen anderen Aufgaben auch die Funktion eines einheitlichen Ansprechpartners für den Anwendungsbereich dieses Gesetzes aus.

In Kraft seit 16.11.2011 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at